

Die Kosten eines Zivilprozesses in Österreich*

1. Einleitung

Bei der Beantwortung der Frage, ob man Mandanten zu einer Prozeßführung im Ausland raten soll, spielt oft das damit verbundene Kostenrisiko eine ausschlaggebende Rolle. Nachfolgend soll daher ein Überblick über das Kostenrisiko eines Zivilprozesses in Österreich gegeben werden.

Das Prozeßrecht und das Prozeßkostenrecht sind in Österreich bundeseinheitlich geregelt. Maßgeblich sind in allen Bundesländern insbesondere die Juristiktionsnorm¹ (JN), die Zivilprozeßordnung² (ZPO), das Gerichtsgebührengesetz³ (GGG), das Gebührenanspruchsgesetz⁴ (GebAG) und das Rechtsanwaltsstarifgesetz⁵ (RATG).

2. Die Kosten eines Zivilprozesses

Prozeßkosten sind alle zur Prozeßführung aufgewendeten Kosten. Sie setzen sich aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten zusammen, die den Parteien entstehen.

2.1 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten werden nach einem Tarif erhoben (§ 1 GGG). Sie bestehen aus den Gerichtsgebühren und den sonstigen Auslagen.

2.1.1 Der Streitwert

Die Höhe der anfallenden Gerichtsgebühren richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert (§ 14 GGG), der sich gemäß den §§ 54 - 60 JN nach der Höhe des in Geld bemessenen Anspruches bestimmt.⁶ Ergänzend dazu sehen die §§ 15 bis 17 GGG Streitwertregelungen, insbesondere für schwer ermittelbare bzw. bezifferbare Leistungen vor. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind für Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden zu entrichten. Bei Klageeinbringung fällt also die sogenannte Pauschalgebühr an, die beispielsweise bei einem Streitwert von bis zu

S	2.000,--	S	220,--
S	5.000,--	S	440,--

* RAA Mag. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU) ist Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg bei Dres. Zumtobel & Kronberger und Absolvent des *Master of Tax Laws* Postgraduates der *Golden Gate University, Class of 1996*.

¹ Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, RGBI 1895/111 idF BGBl 1993/458.

² Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBI 1895/113 idF BGBl 1994/624.

³ Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl 1984/501 idF BGBl 1996/304.

⁴ Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschworenen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen, BGBl 1975/136 idF BGBl 1994/623.

⁵ Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl 1969/189 idF BGBl 1995/519.

⁶ Auch bei der Einklagung von Schmerzensgeld (in Ö: Schmerzengeld) ist ein ziffernmäßig bestimmter Betrag anzugeben.

S 10.000,--	S 590,--
S 30.000,--	S 990,--
S 50.000,--	S 1.590,--
S 100.000,--	S 2.910,--
S 500.000,--	S 6.890,--
S 1.000.000,--	S 13.520,--
S 2.000.000,--	S 27.040,--
S 3.000.000,--	S 40.570,--
S 4.000.000,--	S 54.090,--
S 5.000.000,--	S 67.620,--

und über S 5,0 Mio. 1,2 % vom Streitwert plus S 13.180,-- beträgt.

Die Gerichtsgebühren sind also entweder feste Gebühren (sogenannte Pauschalgebühren) oder Hundert(Tausend)satzgebühren (§ 1 Abs.2 GGG). Die Pauschalgebühr verringert sich um S 50,-- wenn der verfahrenseinleitende Schriftsatz (Klage) im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht wird. Seit dem 1.1.1997 hat sich die zu zahlende Gerichtsgebühr um 10 % für den ersten und um 5 % für jeden weiteren Streitgenossen, höchstens jedoch um 50 % erhöht.

Generell wird eine Klage erst dann zugestellt, wenn der Kläger einen Vorschuß in Höhe der Pauschalgebühr bei Gericht eingezahlt hat (§§ 2, 5 GGG). Ein automatischer Gebühreneinzug ist möglich.

Im Berufungs- und im Revisionsverfahren (2. und 3. Instanz) fallen jeweils neue Gerichtsgebühren an, wobei sich pro Instanz die Pauschalgebühren gegenüber der ersten Instanz um jeweils ca. ein Drittel erhöhen. Auf einzelne Gebührenbefreiungstatbestände beispielsweise in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren soll nicht näher eingegangen werden.⁷

2.1.2 Zeugen- und Sachverständigengebühren

Neben den Gerichtsgebühren werden die bei Gericht entstehenden Auslagen berechnet. Von einigem Gewicht können die an - eventuell von weither anreisenden - Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige zu zahlenden Aufwandsätze sein. Sie sind zusammenfassend im Gebührenanspruchsgesetz (§ 1 GebAG) geregelt.

Die Zeugengebühr umfaßt Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern der Zeuge durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil erleidet (§ 3 GebAG). In der Praxis werden (meist pauschal) der Verdienstaussfall und die Fahrtkosten⁸ ersetzt.

Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigungen für Zeitversäumnis und Gutachtenserstellung nach jeweils festgelegten Sätzen. Sachverständige treffen dabei besondere Warnpflichten. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, daß die Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen (§ 25 GebAG).

2.2 Anwaltskosten

⁷ Siehe §§ 58, 80 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl 1985/104 idF BGBl 1994/624.

⁸ Bei Benützung des eigenen PKW nach dem amtlichen Kilometergeld von derzeit ÖS 4, 60.

Zu den außergerichtlichen Kosten zählen insbesondere die Anwaltskosten. Bei relativer Anwaltspflicht ist die Einschaltung eines Anwalts nicht zwingend geboten, d.h. bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu ÖS 30.000,-- sowie bei Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte⁹ in besonders genannten Streitigkeiten, wozu auch (!) die Ehe- und Familiensachen gehören (§ 27 Abs.2 ZPO iVm § 49 Abs.2 JN). Vor den Landesgerichten¹⁰ und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges (Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof) müssen sich die Parteien aber durch Rechtsanwälte vertreten lassen (§ 27 Abs.1 ZPO). Anders als in Deutschland ist die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in Österreich im Rahmen von Zivilprozessen *nicht* örtlich beschränkt.¹¹

Die Honorierung der österreichischen Rechtsanwälte bemißt sich nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG). Den Rechtsanwälten ist es standesrechtlich verboten,¹² geringere Tarife und Auslagen zu vereinbaren, als sie das RATG vorsieht.¹³ Es ist sowohl standesrechtlich als auch zivilrechtlich unzulässig, die Höhe der Vergütungen vom Ausgang der Sache abhängig zu machen oder sich im voraus einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar auszubedingen.¹⁴

Die von einem österreichischen Rechtsanwalt zu verzeichnenden Kosten bestimmen sich grundsätzlich nach dem Streitwert der Causa,¹⁵ der sogenannten Bemessungsgrundlage iSd §§ 3ff RATG und nach den vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen (§ 1 Abs.1 RATG) samt der dafür aufgewendeten Zeit.

2.2.1 Der Rechtsanwaltstarif

Bei Vertretungen in einem Zivilprozeß - gleichgültig ob bei relativer oder absoluter Anwaltspflicht - erwächst dem österreichischen Rechtsanwalt ein Honoraranspruch.¹⁶ Der Umfang des Anspruches richtet sich nach der streitwertabhängigen Vergütung für die im Anhang¹⁷ zum RATG aufgelisteten Leistungen, den sogenannten „Tarifposten“.

Tarifpost 1 umfaßt kurze Mitteilungen und Anträge. Tarifpost 2 enthält eine taxative Aufzählung der danach zu entlohnenden Schriftsätze und Tagsatzungen.¹⁸

⁹ Diese erstinstanzlichen Gerichte entsprechen den deutschen Amtsgerichten.

¹⁰ Vergleichbar den deutschen Landgerichten.

¹¹ So kann z.B. ein in Salzburg zugelassener Rechtsanwalt gleichwohl im Oberlandesgerichtssprengel Graz oder vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) in Wien uneingeschränkt vertreten.

¹² Zur Möglichkeit der Pauschalierung siehe unten 2.2.1. § 2 Abs.1 RATG läßt das Recht der freien Vereinbarung unberührt.

¹³ Auf die vor allem außerhalb des Zivilprozesses bedeutsamen Autonomen Honorar-Richtlinien 1976 (AHR) soll nachfolgend nicht näher eingegangen werden.

¹⁴ Sog. „Verbot der quota litis“.

¹⁵ „Causa“ bezeichnet im österreichischen Sprachgebrauch den zu bearbeitenden Fall bzw. den anhängigen Rechtsstreit aus der Sicht des Anwalts.

¹⁶ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Zivilprozeß ist auch grundsätzlich zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung iSd § 41 ZPO notwendig (siehe unten 3.2).

¹⁷ Dem sog. „Tarif“.

¹⁸ Darunter fallen auch unzulässige, aber verwertbare Schriftsätze (JBl 1987, 392; ZVR 1994/23).

Tarifpost 3 bezeichnet alle sonstigen Schriftsätze und Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung. Anders als in Deutschland spielt der Zeitaufwand für die Kostenbemessung in Österreich eine entscheidende Rolle. So bestimmt sich der Tarif für eine Streitverhandlung nach der Dauer der Tagsatzung.¹⁹ So gebührt für die erste Stunde jeder Tagsatzung die für Schriftsätze nach Tarifpost 3A festgesetzte Entlohnung,²⁰ für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung.²¹ Die Dauer einer Verhandlung wird vom Richter festgelegt und protokolliert. Die Rechtsanwälte müssen daher den Schluß der Verhandlung abwarten, um die Höhe der aufgelaufenen Kosten der Partei bestimmen zu können.

Der Einheitssatz (§ 23 RATG) gebührt bei der Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten (TP) 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen. Durch ihn sind alle Leistungen nach den Tarifposten 5 (einfache Schreiben), 6 (Briefe) und 8 (Besprechungen, Telefonate) sowie das Inlandsporto entlohnt. Der Einheitssatz soll gewöhnliche, anwaltliche Nebenleistungen abgelden und beträgt 60 % bis zum Streitwert von ÖS 100.000,-- und 50 % bei einem darüberliegenden Streitwert. Der doppelte Einheitssatz gebührt bei auswärtiger Verrichtung einer Tagsatzung sowie für Klage bzw. Klagebeantwortung, wenn die erste Tagsatzung iSd § 243 ZPO entfällt. Dem österreichischen Rechtsanwalt steht es frei, seinem Mandanten gegenüber nach Einzelleistungen oder nach Einheitssatz²² abzurechnen. Daher wird stets eine doppelte Honorarabrechnung geführt.²³

Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Personen oder steht er in einer Rechtssache mehreren Personen gegenüber, so erhöht sich seine Entlohnung gemäß § 15 RATG um 10 % für den ersten und um 5 % für jeden weiteren Beteiligten, höchstens jedoch um 50 % (sog. „Streitgenossenzuschlag“).

Das Zusammenspiel von Streitwert, Leistung und Zeitaufwand soll folgendes *Beispiel* veranschaulichen:

Der Kläger begehrt mit Klage vom 2.1.1997 von den beklagten Parteien (erstbeklagter Lenker, zweitbeklagte Partei Haftpflichtversicherer) aus einem Verkehrsunfall, gestützt auf das Alleinverschulden des Erstbeklagten ein Schmerzensgeld von ÖS 150.000, --. Am 6.2.1997 findet eine Beweisbeschlußtagsatzung statt (Dauer 1/2). In der Tagsatzung vom 24.3.1997 an Ort und Stelle in Golling (Dauer 5/2) erstattet der von der klagenden Partei beantragte kraftfahrtechnische Sachverständige das Gutachten. Seine Gebühren werden mit ÖS 6.200, -- bestimmt und aus dem Kostenvorschuß des Klägers (in Höhe von ÖS 5.000, --) ausbezahlt. Für die weiteren ÖS 1.200, -- übernimmt der Klagevertreter die persönliche Haftung. Einem von außerhalb angereisten Zeugen der klagenden Partei werden pauschal ÖS 460, -- an Gebühren

¹⁹ Die Dauer einer gerichtlichen Verhandlung wird traditionellerweise in halben Stunden angegeben (z.B. 1h 5' = 3/2 = 2 zu entlohnende Stunden).

²⁰ Höchstens jedoch ÖS 168.929,--.

²¹ Jedoch nie mehr als ÖS 84.465,--.

²² Der gerichtliche Kostenersatz (siehe unten 3.2) wird lediglich auf Basis des Einheitssatzes gewährt.

²³ Im allgemeinen entsprechen die „Klientenkostennote mit Einzelleistungsnachweis“ und die „Gerichtskostennote mit Einheitssatz nach Leistung“ einander der Höhe nach. Gegenüber dem Mandanten kann aber immer der jeweils höhere Betrag verrechnet werden.

zugesprochen. Der Prozeß wird vor dem Landesgericht Salzburg geführt, beide Rechtsanwälte haben ihren Kanzleisitz in Salzburg.

In obigem Rechtsstreit wären auf Klagsseite bei Schluß der mündlichen Verhandlung für die I. Instanz folgende Kosten zu verzeichnen:

2.1.1997	Klage TP 3A I	S 3.101, --	
	100 % ES	S 3.101, --	
	Pauschalgebühr		S 7.579, --
6.2.1997	Streitverhandlung TP 3A II 1/2	S 3.101, --	
	50 % ES	S 1.550, 50	
	Kostenvorschuß		S 5.000, --
24.3.1997	Lokalaugenschein an Ort und Stelle TP 3A II 5/2	S 6.202, --	
	100 % ES	S 6.202, --	
	Zeugengebühr		S 460, --
	restl. SV-Gebühr		<u>S 1.200, --</u>
	S u m m e	<u>S 23.257, 50</u>	S 14.239, --
	+ 10 % Streitgenossenzuschlag	<u>S 2.325, 75</u>	
		S 25.583, 25	
	+ 20 % Ust	<u>S 5.116, 65</u>	
		S 30.699, 90	
	Barauslagen (Ust-frei)		S 14.239, --
	Gesamtsumme	S 44.938, 90	

Im Berufungs- und Revisionsverfahren entstehen die Honoraransprüche der Rechtsanwälte jeweils neu für die erbrachten Leistungen. In Betracht kommen freilich nur die Berufung und Berufungsbeantwortung, die nach Tarifpost 3B I erhöht zu vergüten sind, sowie die nach TP 3B II zu honorierende Berufungsverhandlung, sofern beantragt. Revisionen, Revisionsbeantwortungen und (selten vorkommende) mündlichen Verhandlungen 3. Instanz sind nach Tarifpost 3C zu entlohnen.

Sollte der zu erwartende Zeitaufwand sehr hoch und der Streitwert relativ gering sein, so wird der Rechtsanwalt daher - zulässigerweise, aber nicht notwendigerweise (§ 2 Abs.2 RATG) - mitunter eine besondere Pauschalhonorarvereinbarung treffen, die über die gesetzliche Vergütung hinausgeht. Allerdings sind die Anwaltsgebühren im Obsiegsfall nur in gesetzlicher Höhe erstattungsfähig (§ 41 Abs.2 ZPO).

2.2.2 Auslagenersatz

Über die tariflichen Leistungen hinaus hat der Rechtsanwalt noch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (§ 16 RATG). Hierunter fallen insbesondere Porti, Telefonkosten, etc., soweit sie nicht mit dem Einheitssatz nach § 23 RATG abgegolten sind.

Schlußendlich kommt bei den tariflichen Leistungen noch die Umsatzsteuer von derzeit 20 % dazu.²⁴ Bei einer Änderung des Steuersatzes, der auf das Honorar entfällt, ist der

²⁴ § 1, 3a Abs.10 Z.3 iVm § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), BGBl 1994/663 idF BGBl 1996/756.

Zeitpunkt der Vollendung der Leistung maßgeblich.²⁵

3. Kostenerstattung

3.1 Die gerichtliche Kostenentscheidung

Das Gericht hat grundsätzlich in jedem Urteil eine Entscheidung darüber zu treffen, wer die Prozeßkosten zu tragen hat (§ 417 iVm § 52 ZPO). Die Prozeßkostenforderung ist eine Forderung der Partei und nicht ihres Vertreters.²⁶ Der Prozeßkostenersatz hängt - neben dem Sacherfolg - nur vom rechtzeitigen Verzeichnen der Kosten gemäß § 54 Abs.1 ZPO ab.²⁷ Sollte dies versäumt worden sein, so kann die Erwähnung des Kostenersatzes im Urteilsantrag (im Gegenantrag der Klagebeantwortung u.a.m.) dem „sonstigen Verluste des Ersatzanspruches“ nicht abhelfen.

Gemäß § 41 Abs.1 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten eines Rechtsstreites zu tragen. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 43 ZPO). Dies gilt grundsätzlich auch in Scheidungssachen (§ 45 a ZPO).

3.2 Umfang des Kostenersatzes

Nach Maßgabe der gerichtlichen Kostenentscheidung erstattungsfähig sind jene Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 41 Abs.1 Satz 1 ZPO).

3.2.1 Gerichtskosten

In diesem Sinne notwendig sind auf jeden Fall die den Parteien entstandenen Gerichtskosten (vgl. oben 2.1).

3.2.2 Parteikosten

Erstattungsfähig sind in gewissen Umfang aber auch die sogenannten Parteikosten, d.h. die Kosten, die der *unvertretenen* Partei durch ihre eigene Tätigkeit infolge des Rechtsstreits erwachsen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten. Vertretenen Parteien gebührt keine Vergütung für ihre persönlichen Bemühungen (§ 42 ZPO).

3.2.3 Rechtsanwaltskosten

Erstattungsfähig sind schließlich alle gesetzlichen Anwaltskosten (vgl. oben 2.2), wobei die Bestimmung der Höhe

²⁵ AnwBl 1990, 101; WR 82.

²⁶ Dennoch kann der Rechtsanwalt gemäß Art. XII der 6.Gerichtsenlastungsnovelle, BGBl 1929/222, die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen eigenen Händen verlangen.

²⁷ Grundsätzlich also mit dem Schluß der Verhandlung.

der Kosten nach den für Rechtsanwälte vorgesehenen Tarifen zu geschehen hat (§ 41 Abs.2 ZPO). Dazu gehört (zunächst) auch die vom gegnerischen Anwalt geltend gemachte Umsatzsteuer.

Nach einem Erlaß des Justizministeriums²⁸ sind die Prozeßkosten stets unter gesonderter Bezeichnung der darin enthaltenen Umsatzsteuer zu bestimmen, um der kostenersatzpflichtigen Partei einen Rückersatzanspruch nach Art. XII Z.3 EGUSStG 1972²⁹ zu ermöglichen, wenn die obsiegende Partei vorsteuerabzugsberechtigt gewesen ist.

3.2.4 Kosten eines deutschen Korrespondenzanwalts

Ob und in welchem Umfang die Kosten eines auswärtigen, zB eines deutschen Korrespondenzanwaltes erstattungsfähig sind, hängt stark vom Einzelfall ab, wird jedoch im allgemeinen zu verneinen sein.³⁰ Dessen Kosten könnten möglicherweise unter dem Titel der vorprozessualen, außergerichtlichen Kosten geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).

Durch das EWR-RAG 1992³¹ haben jedoch nunmehr ausländische Rechtsanwälte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum die Möglichkeit, ihre rechtsanwaltliche Tätigkeit in Österreich nach dem RATG wie ein österreichischer Anwalt abzurechnen und vergütet zu erhalten. Bei absoluter Anwaltspflicht haben sie sich eines sog. Einvernehmensanwalts zu bedienen (§ 4 EWR-RAG 1992).

3.2.5 Das zivilrechtliche Prozeßrisiko

Um das Prozeßkostenrisiko zu ermitteln, muß jede Partei einmal unterstellen, daß sie voll unterliegt. Sie hat dann die Gerichtskosten, die dem Gegner entstandenen Kosten (insbesondere also dessen Anwaltskosten) sowie ihre eigenen Kosten zu tragen.

3.3 Die richterliche Kostenbestimmung

Die zu erstattenden Prozeßkosten werden vom Gericht im Urteil oder in dem die Streitsache sonst erledigenden Beschluß gemeinsam mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz festgesetzt (§ 53 ZPO). Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleiches sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, als gegenseitig aufgehoben anzusehen (§ 47 ZPO).

Der ergehende gerichtliche Kostenfestsetzungsbeschluß ist nach Rechtskraft - wie ein Urteil - ein zur Vollstreckung geeigneter Titel gemäß §

²⁸ JABI 1972, 83.

²⁹ Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl 1972/224, Art. XII Änderungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes.

³⁰ Für die Intervention eines ausländischen Rechtsanwalts vor einem österreichischen Gericht sind Kosten nicht zuzusprechen (LG Innsbruck 6.12.1963, EvBl 1964/130).

³¹ Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992), BGBl 1993/21.

1 Z.1 der Exekutionsordnung³² (EO). Verzugszinsen vom Kostenbetrag stehen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Kostenentscheidung zu (§ 54a ZPO).

4. Zusammenfassung

Das anwaltliche Honorarsystem in Österreich - mit Tarifen für jede einzelne Verhandlung - gewährleistet gegenüber dem deutschen Pauschalhonorarsystem eine größere Leistungsgerichtigkeit. Da der Prozeßverlauf aber im einzelnen meist schwer abzuschätzen ist, kann eine (aufwendige) Prozeßführung vor österreichischen Zivilgerichten für den deutschen Mandanten uU sehr rasch unerwartet teuer werden.

³² Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird in Österreich nicht als Anhang zum streitigen Verfahren in der Zivilprozeßordnung geregelt sondern in einem eigenen Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, RGBI 1896/79 idF BGBl 1995/519.